



1306







*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghosting.]*





**W**ir Bürgermeister Mathmanne der Stadt Görlitz;

Fügen Schulsen und Eltisten / wie auch Unterthanen / unser gemeiner Stadt Görlitz Dorffschafften  
 hiermit zu wissen / wie das der Durchlauchtigste Chur-Fürst zu Sachsen / Burggraff zu Magdeburg /  
 und Marggraff in Ober- und Nieder-Lausitz / unser gnädigster Chur-Fürst und Herr / auff der Eltisten und  
 Geschwornen der Krahmmer-Zunft alhier / mit demselben wehmüthiges suppliciren / gnädigst befohlen / das  
 wir Sie bey ihren Privilegirten / und von Königen in Böhmen / nach Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / als Marg-  
 grafen in Ober-Lausitz / allergnädigst und gnädigst confirmirten Zunft Articula und Krahmmer Nahrung / wieder alle Inn-  
 und Außländische turbanten / Störer / Parthierer und Hausierer / zu handhaben sollen / und uns glaubwürdig bey-  
 bracht worden / das gedachte Störer und unbefugte Händler / auff unsern gemeiner Stadt Dorffschafften einfinden / und  
 mit allerhand Krahmwahren / Gewürz und andern Specereyen / Parthieren / und dardurch die privilegirten Stadt Nah-  
 rungen zu turbiren und zu schmälern / sich vermessenlich zu verhalten sollen / solchem Unfug aber nachzusehen / wir gar nicht  
 gemeinet; Als befehlen wir hiermit und Krafft dieses unseines öffentlichen Patents (So Sie in den Kretschamb und  
 Schencken anzuschlagen wissen werden) obgedachten unseiner / Eltisten und allen andern Unterthanen / das Sie  
 auff dergleichen Inn- und Außländische Umbläuffer / Parthierer / Störer fleissige acht geben / Sie weder Hausen noch  
 Herbringen / und ihnen keines weges verstaten sollen / Krahmwahren / Gewürz und andere Specereyen / vor denen  
 Kirchthüren oder andern Orthen / weder heimlich noch öffentlich / ihnen zuverkauffen / vielweniger sollen Sie ihnen selbst / zu  
 welcher Zeit es seyn möchte / ichtwas abhandeln / sondern so die Krahmwahren bedürfftig seyn möchten / sich deroselben in  
 der Stadt Görlitz an behörigen Orthen käufflich erhohlen / allem Sie denn gebührend und schuldiger massen nach-  
 zuleben wissen werden / Wiedrigen fals und do dieses nicht / soll gegen alle Inn- und Außländische turbatores und  
 Störer / Hausierer und Parthierer / wer die seyn / und wannen haben möchten / als muthwillige Verbrecher / mit un-  
 nachlässlicher / harter und ernster Straffe / nicht allein gefänglich unfeilbar verfahren / sondern auch jedesmahl alle bey  
 ihnen befindliche Krahmwahren alsobald confisciret / einvernommen / auch ihnen hiervon nicht das wenigste  
 wiedergegeben / und zugestellet werden / Wornach sie standt zu achten / und vor Schimpff und Schaden zu hüten  
 wissen werden. Uhefentlich haben wir unser gemeiner Stadt größeres Insigel hierauff drucken lassen. So geschehen  
 den 4. Januarii, Anno 1670.



*[The text on this page is extremely faded and illegible. It appears to be a dense block of text in a historical script, possibly Latin or German, with some red ink used for initials or headings.]*





D: KUTTELHOF. 1565.

17. Feb. 1978

Zu L III 306.



Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7